Deutscher Bundestag **Drucksache 20/945**
20. Wahlperiode 07.03.2022

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/757 –

Umsiedlung afghanischer Migranten nach Deutschland und in die Europäische Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Während des EU-Innenministertreffens am 9. Dezember 2021 einigten sich 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf, insgesamt 40 000 weitere afghanische Migranten aufzunehmen (https://www.zeit.de/politik/2021-12/eu-fluechtlingspolitik-afghanistan-deutschland-fluechtlingsaufnahme). Von diesen 40 000 Migranten sollen 25 000 Personen allein auf Deutschland entfallen. Frankreich wird voraussichtlich 2 500 Personen aufnehmen (https://www.nau.ch/politik/international/deutschland-nimmt-25000-afghanen-aus-eu-kontingent-auf-66063968, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2022). Vor der oben angeführten Einigung nahm die Europäische Union von Januar bis Ende November 2021 bereits 28 000 Menschen aus Afghanistan auf (https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-fluechtlinge-afghanistan-101.html, zuletzt abgerufen am 7. Februar 2022).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die EU-Kommission hatte am 7. Oktober 2021 im Rahmen des „High Level Forum on protection of Afghans at risk“ ein spezifisches, mehrjähriges Unterstützungsprogramm für gefährdete Afghaninnen und Afghanen angekündigt, mit dem die EU-Kommission die Mitgliedstaaten bei kurzfristigen Maßnahmen (Evakuierung/sichere Ausreise) und längerfristigen Maßnahmen (Resettlement und humanitäre Aufnahmen) zum Schutz von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen finanziell unterstützen werde. Deutschland hat in diesem Zusammenhang 25 000 Plätze angemeldet. Es handelt sich nicht um neue bzw. zusätzliche Aufnahmezusagen. Die Anmeldung erfolgte, um für die laufenden Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen, für die bereits eine Aufnahmezusage durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gegenüber dem Auswärtigem Amt (AA) erklärt wurde (Ortskräfte und sonstige gefährdete Afghaninnen und Afghanen, wie zum Beispiel Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler), entsprechende EU-Fördermittel für Deutschland in Anspruch nehmen zu können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 4. März 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung lediglich 15 Mitgliedstaaten der EU an der geplanten Umsiedlung afghanischer Migranten?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

2. Warum verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die aufzunehmenden Personen nicht gleichmäßiger auf die 15 Mitgliedstaaten?

Die humanitären Aufnahmen erfolgen freiwillig. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, wie viele und welche Personen nach welchen Kriterien und Verfahren er aufnehmen will.

3. Wie viele der 28 000 Afghanen, die von Januar bis Ende November 2021 durch die Europäische Union aufgenommen wurden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), beantragten in Deutschland Asyl?

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die in Deutschland insgesamt 25 000 aufzunehmenden Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Insofern ist davon auszugehen, dass ein Asylverfahren nicht angestrebt wird.

4. Verpflichtete sich die Bundesregierung gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Aufnahme der in Frage 3 erfragten Personen?

   Wenn ja, welchen Titel trägt die entsprechende Vereinbarung, wer sind die Vertragspartner, und wann wurde die Vereinbarung geschlossen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung entschlossen, ab Dezember 2021 weitere 25 000 afghanische Migranten aufzunehmen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung hat keinen Entschluss im Sinne der Fragestellung gefasst. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Nach welchen Kriterien wurden die zur Umsiedlung vorgesehenen Personen nach Kenntnis der Bundesregierung ausgewählt?

Die Bundesregierung hat beschlossen, insbesondere ehemalige Ortskräfte der am Afghanistan-Einsatz beteiligten Ressorts – AA, BMI, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – und deren Familienangehörige in Deutschland aufzunehmen. Als Ortskraft gilt in diesem Zusammenhang, wer unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das AA bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist. Darüber hinaus wurden im zeitlichen Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen im August 2021 Personen aus

den Bereichen Wissenschaft, Politik, Judikative, Nichtregierungsorganisationen, Kultur und Medien identifiziert, die sich aufgrund ihres persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert haben und deshalb besonders gefährdet sind. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, auch diesen Personenkreis aus humanitären Gründen in Deutschland aufzunehmen.

7. Bis wann werden die 25 000 afghanischen Migranten nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland eintreffen?

Die in 2021 begonnene Ausreiseunterstützung für Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage für Deutschland wird auch 2022 fortgesetzt. Die Planung der Ausreiseunterstützung hängt von aktuell vorhandenen Ausreisewegen aus Afghanistan ab sowie von der Zahl der zur Ausreise beziehungsweise zur Einreise nach Deutschland bereiten Personen.

8. Wie viele der 25 000 afghanischen Migranten sind bereits nach Deutschland eingereist?

Aus diesem Personenkreis sind vom 15. Mai 2021 bis zum 21. Februar 2022 bereits ca. 2 600 Ortskräfte (11 300 inkl. Familienangehörigen) und ca. 700 besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige (2 300 inkl. Familienangehörigen) nach Deutschland eingereist. Von den 25 000 afghanischen Staatsangehörigen sind somit bis zum 21. Februar 2022 bereits ca. 13 600 Personen nach Deutschland eingereist.

9. Welche Sicherheitsprüfungen durchlaufen die 25 000 afghanischen Migranten vor, während und nach der Einreise nach Deutschland?

Der vorgenannte Personenkreis durchläuft vor der Einreise das nach dem Aufenthaltsgesetz vorgesehene Visumverfahren, das eine Prüfung von Sicherheitsbedenken anhand von Daten, die im Visumverfahren erhoben werden, durch deutsche Sicherheitsbehörden beinhaltet. Nach der Einreise können die Ausländerbehörden im Zuge der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis erneut eine solche Prüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden initiieren.

10. Auf welche Bundesländer werden die vorgenannten Personen in welcher Anzahl verteilt?

Die über § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommenen und noch aufzunehmenden Personen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Länder verteilt. Zusätzlich wird eine ggf. vorhandene Sonderaufnahmebereitschaft der Länder berücksichtigt.

11. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die aufgenommenen beziehungsweise noch aufzunehmenden afghanischen Migranten bezogen auf die 25 000 Afghanen im Sinne der oben angeführten Vereinbarung vom 9. Dezember 2021?

Die Ausgaben der beteiligten Behörden des Bundes für deren Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen und grundsätzlich nicht fallbezogen erfasst. Das gilt auch für die im Weiteren ggf. anfallenden Ausgaben aufgrund des Aufenthalts der aufgenommenen Personen in Deutschland.

12. Wie hoch sind die fiskalischen Lasten Deutschlands bezogen auf die Anzahl der in Frage 3 erfragten afghanischen Migranten, Stand: 28. Februar 2022 (bitte Art der Ausgaben und Höhe einzeln auflisten)?

Für die Aufnahme und Integration von Asylsuchenden liegt die Zuständigkeit und die hieran anknüpfende Finanzierungsverantwortung nach dem Grundgesetz grundsätzlich bei den Ländern. Nach Artikel 109 des Grundgesetzes sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig, sodass die Bundesregierung grundsätzlich keinen Zugriff auf die Haushaltsdaten der Länder und ihrer Kommunen hat.

Die für alle öffentlichen Haushalte normierte Finanzstatistik weist Ausgaben für den in Rede stehenden Personenkreis nicht separat aus. Auch sind Ausgaben für diesen Personenkreis weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine präzise Datenabfrage im Bundeshaushalt möglich ist. Daher kann keine Gesamtübersicht über Ausgaben für diesen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

13. Sind die Kosten für die Umsiedlung, Unterbringung und Versorgung dieser Migranten in Deutschland ODA-anrechenbar (Official Development Assistance – Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit), und wenn ja, inwieweit?

Gemäß den Regelungen des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee; DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development; OECD) sind bestimmte Leistungen für Flüchtlinge/Asylsuchende aus Entwicklungsländern, die innerhalb von zwölf Monaten nach Ankunft im Geberland anfallen, als öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) anrechenbar. Die ODA-anrechenbaren Leistungen umfassen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Gesundheit, Grund- und Sekundarbildung, Transport ins und im Geberland, freiwillige Ausreise in ein Entwicklungsland sowie für Verwaltung, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der Versorgung von Flüchtlingen/Asylsuchenden stehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333